

Sehr geehrte Klientin, sehr geehrter Klient,

die heiß geführte Diskussion um die Verpflichtung zur Führung einer Registrierkasse als Gegenfinanzierungsmaßnahme der Steuerreform 2015/16 lässt immer noch zahlreiche Zweifelsfragen offen. Aufgrund der vorliegenden Barumsatzverordnung (BarUV) 2015 und der als Entwurf vorliegenden Registrierkassensicherheitsverordnung (RKSV) ergibt sich unserer Meinung nach derzeit folgendes Bild für den Unternehmer:

1. Registrierkassenpflicht ab 1.1.2016

Betriebe, die einen Jahresumsatz von **mehr als € 15.000** und davon **über € 7.500 als Barumsätze** erzielen, müssen ab 1.1.2016 grundsätzlich alle **Bareinnahmen einzeln** mit einer elektronischen Registrierkasse (oder einem anderen elektronischen Aufzeichnungssystem) aufzeichnen. Um diese Aufzeichnungen auch gegen Manipulationen zu schützen, ist ab 1.1.2017 die Registrierkasse mit einer entsprechenden Sicherheitseinrichtung auszustatten. **Achtung:** der Begriff „**Barumsätze**“ umfasst nicht nur alle Umsätze, bei denen die Gegenleistung nach dem landläufigen Verständnis mit physischem Bargeld, sondern auch jene Umsätze, wo die Bezahlung mit Bankomat- und Kreditkarten, Barschecks, Gutscheinen, Bons und Geschenkmünzen erfolgt. Nicht darunter fallen Zahlungen, die per Erlagschein oder e-Banking getätigt werden.

Die Grenzbeträge von € 15.000 bzw. € 7.500 sind als Nettobeträge zu verstehen.

Hinweis: Beachten Sie die nach dem jetzigen Stand der Diskussion unserer Meinung nach unterschiedlichen Begriffe **Barumsatz** und **Bareinnahme**. Die Definition des Begriffs Bareinnahme besagt, dass es sich dabei um eine unmittelbar ertragswirksame Barbewegung zum Zwecke der Losungsermittlung handelt. Deshalb ist die vom Unternehmen angewandte Gewinnermittlungsart von Bedeutung!

Beim bilanzierenden Unternehmen ist eine Ausgangsrechnung welche nachgelagert mittels Barzahlung beglichen wird zwar ein Barumsatz jedoch **KEINE** Bareinnahme.

Im Unterschied zum Einnahmen-/Ausgabenrechner, bei dem ein Barumsatz idR einer unmittelbar ertragswirksamen Bareinnahme zum Zwecke der Losungsermittlung gleichgestellt ist.

Hinweis: Demnach besteht unserer Meinung nach für einen bilanzierenden Unternehmer, welcher die obigen Grenzen überschreitet, seinen Kunden jedoch mittels Ausgangsrechnung fakturiert gem. Gesetzeswortlaut in 2016 eine Registrierkassenpflicht, doch gibt es keine unmittelbar ertragswirksamen Bareinnahmen welche zu erfassen wären! Das Bundesministerium für Finanzen (kurz: BMF) vertritt hierzu jedoch die Meinung, dass es sich diesfalls, entgegen dem Gesetzeswortlaut, um eine Bareinnahme handle. Details zur kryptographischen Signaturpflicht von Barumsätzen ab 1.1.2017 siehe weiter unten!

Achtung: Als Grenze unserer Rechtsansicht sei hier der Missbrauchstatbestand gem. § 22 BAO erwähnt! Ein bilanzierendes Unternehmen welches seine Barverkäufe auf scheinbare Zielverkäufe mit unmittelbar darauffolgender Barzahlung umstellt, verwirklicht möglicherweise einen Missbrauch gem. § 22 BAO!

Werden die entsprechenden Umsatzgrenzen in einem UVA-Zeitraum erstmals überschritten, dann **trifft die Registrierkassenpflicht** sehr rasch **ein**, nämlich mit Beginn des viertfolgenden Monats (nach Ende des Voranmeldungszeitraums des erstmaligen Überschreitens). Das heißt, ab Überschreiten der Umsatzgrenzen gibt es nur eine kurze „Schonfrist“ zur Anschaffung und Implementierung einer Registrierkassa.

Beispiel: Beim erstmaligen Überschreiten der Umsatzgrenzen im März 2016, ist ab 1. Juli 2016 eine Registrierkassa zu verwenden.

Achtung: Laut den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage sowie laut veröffentlichter FAQ's auf der BMF-Homepage ist für die Berechnung auch das erstmalige Überschreiten im Jahr 2015 maßgebend. Werden die Umsatzgrenzen zB im November 2015 überschritten besteht Registrierkassenpflicht ab 1. März 2016. Diese vom BMF vertretene Rechtsmeinung ist unseres Erachtens gesetzlich **NICHT** gedeckt, da von einem rückwirkendem Beobachtungszeitraum in den entsprechenden Bestimmungen nichts geschrieben steht.

Um die Unveränderbarkeit der Umsätze sicherzustellen, sind die Registrierkassen **ab 1.1.2017** mit einer speziellen **technischen Sicherheitseinrichtung** auszustatten bzw. nachzurüsten. Diese Sicherheitseinrichtung muss mit Hilfe einer kryptografischen Signatur die einzelnen Barumsätze sicher speichern. Jede Registrierkassa ist über FinanzOnline zu registrieren und erhält eine eigene **Kassenidentifikationsnummer**. Technische Details sind in der Registrierkassensicherheitsverordnung (RKSv) geregelt.

Achtung: Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen angeschaffte Registrierkassa ohne kryptografische Signatureinheit im späteren Verlauf technisch nachgerüstet werden kann, da es ansonsten zu vermeidbaren Mehrkosten kommt!

Achtung: Laut Gesetzeswortlaut müssen alle **Barumsätze** mittels oben beschriebener Sicherheitseinrichtung ab 1.1.2017 kryptografisch signiert werden!

Demzufolge muss das bilanzierende Unternehmen, welches mittels Ausgangsrechnung fakturiert und Barzahlungen über EUR 7.500 erhält, seine bar bezahlten Fakturen kryptografisch signieren! Nachdem laut obiger Ausführungen ein Zielverkauf eines bilanzierenden Unternehmens welcher durch Barzahlung beglichen wurde zwar **KEINE** Bareinnahme jedoch einen Barumsatz darstellt, besteht zwar **KEINE** Registrierkassenpflicht jedoch sehr wohl eine gesetzliche Verpflichtung zur digitalen Signierung dieses Barumsatzes. Diese umständliche und vor allem missverständliche Regelung hat eine de facto Registrierkassenpflicht für bar bezahlte Ausgangsrechnungen ab spätestens 1.1.2017 zur Folge!

2. Ausnahmen von der Registrierkassenpflicht

Wie bisher kann die Tageslosung vereinfacht durch Rückrechnung aus den gezahlten Kassenend- und Anfangsbeständen (sogenannter „**Kassasturz**“) in folgenden Fällen ermittelt werden und zieht keine Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht nach sich:

- **„Kalte-Hände-Regel“:** Betriebe mit einem Jahresumsatz von bis zu maximal € 30.000 und Haus zu Haus Umsätzen oder Umsätzen auf öffentlichen Orten (z.B.: Fiakerfahrer, Christbaumverkäufer, Maronibrater etc.)
- **Gemeinnützige Körperschaften und kleine Vereinsfeste:** unentbehrliche Hilfsbetriebe von abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften und entbehrliche Hilfsbetrieb i.S. der Regelung für kleine Vereinsfeste;
- Für **Automaten**, die nach dem 31.12.2015 in Betrieb genommen wurden, wenn die Gegenleistung für den Einzelumsatz € 20 nicht übersteigt.

Weitere Vereinfachungen gelten für folgende Unternehmen:

- **Onlineshops:** Keine Registrierkassenpflicht (trotzdem Einzelaufzeichnungs- und Belegerteilungspflicht!), wenn die Bezahlung nicht mit Bargeld erfolgt und eine Vereinbarung über eine Online-Plattform zu Grunde liegt.
- Eine kleine Erleichterung greift bei **mobilen Unternehmern** mit Außer-Haus-Geschäften (z.B.: Physiotherapeuten, Tierärzte, Fremdenführer, Warenverkäufe auf Märkten), für die grundsätzlich die Registrierkassenpflicht gilt, wenn sie die Barumsatzgrenzen überschritten haben, und die für ihren Betrieb grundsätzlich eine Betriebsstätte in einem fest umschlossenen Raum verwenden. Diese Unternehmer müssen vor Ort nur einen händischen Beleg erstellen (Beleg übergeben und Durchschrift aufbewahren!), müssen diesen aber **bei ihrer Rückkehr in den Betrieb** zeitnah in der Registrierkasse nacherfassen. Auch hier gilt, dass jeder Umsatz einzeln eingebucht werden muss und nicht ein einheitlicher Sammelumsatz!
- Warenausgabe- und Dienstleistungsautomaten: Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht für Altautomaten (Inbetriebnahme vor dem 1.1.2016) erst ab 1.1.2027. (Jedoch tägliche Einzelaufzeichnungspflicht gem. § 131 Abs 1 Z 2 BAO!)
- Bei einem **geschlossenen Gesamtsystem** (mehr als 30 Registrierkassen) muss nur eine Signaturerstellungseinheit bzw. ein Signaturzertifikat vorhanden sein. Die Manipulationssicherheit geschlossener Systeme kann auf Antrag per Feststellungsbescheid von der zuständigen Abgabenbehörde bestätigt werden, wenn ein Sachverständigengutachten beigebracht wird.

3. Belegerteilungspflicht ab 1.1.2016

Zusätzlich zur Registrierkassenpflicht besteht für jeden Unternehmer **ab 1.1.2016** (bei Warenausgabe- und Dienstleistungsautomaten mit Inbetriebnahme nach dem 31.12.2015 erst ab 1.1.2017) die **Belegerteilungspflicht**. Der Kunde hat den Beleg entgegenzunehmen und bis außerhalb der Geschäftsräume mitzunehmen. Eine Verletzung der Entgegennahme- und Mitnahmepflicht ist nicht strafbar.

Der Beleg muss ab 1.1.2016 folgende Angaben enthalten:

- Eindeutige Bezeichnung des leistenden Unternehmens,
- fortlaufende Nummer zur Identifizierung des Geschäftsvorfalles,
- Datum der Belegausstellung,
- Menge/handelsübliche Bezeichnung,
- Betrag der Barzahlung.

Ab 1.1.2017 sind noch zusätzliche Angaben erforderlich: Kassenidentifikationsnummer, Uhrzeit der Belegausstellung, Betrag der Barzahlung getrennt nach Steuersätzen, maschinenlesbarer Code (z.B.: QR-Code) zur Überprüfung der Signatur.

TIPP: Der Beleg muss nicht unbedingt in Papierform ausgehändigt werden. Auch ein elektronischer Beleg kann ausgestellt werden, allerdings muss dieser unmittelbar nach der Zahlung zur Verfügung gestellt werden.

Darüber hinaus bleibt eine händische Belegerteilung bis zum 31.12.2016 weiterhin möglich.

4. Steuerliche Förderung der Kosten für die Registrierkasse

Das BMF rechnet mit Kosten für die Anschaffung bzw. Umrüstung einer „einfachen“ Registrierkasse inklusive Sicherheitssystem von € 400 bis € 1.000. Eine Prämie iHv. € 200 für Anschaffungen zwischen 1.3.2015 und 31.12.2016 sowie die sofortige Absetzbarkeit des Aufwands als Betriebsausgabe sollen die Kosten der Anschaffung abfedern.

5. Sanktionen bei Verstößen gegen die Registrierkassenpflicht

- Die **Nichtverwendung einer Registrierkasse** führt dazu, dass die gesetzliche Vermutung der Ordnungsmäßigkeit der Bücher und Aufzeichnungen verloren geht. Dies führt in begründeten Fällen dazu, die sachliche Richtigkeit in Zweifel zu ziehen, was in der Regel eine Schätzung der Besteuerungsgrundlagen nach § 184 BAO nach sich zieht. Wird allerdings der Einzelaufzeichnungspflicht bei Barumsätzen durch eine lückenlose Dokumentation entsprochen und werden Einzelumsätze lediglich nicht in eine Registrierkasse eingetippt, bleibt für eine Schätzung nach § 184 BAO kein Raum. Nichts desto trotz stellt die Nichtverwendung einer Registrierkasse eine **Finanzordnungswidrigkeit** dar, die mit einem Strafrahmen bis **€ 5.000** bedroht ist.
- Auch die **Nichtausfolgung eines Belegs** stellt eine Finanzordnungswidrigkeit mit einem Strafrahmen bis **€ 5.000** dar. Wie erwähnt bleibt die Nichtannahme des Belegs durch den Kunden sanktionslos.
- Der neu eingeführte Tatbestand der **vorsätzlichen Manipulation von Registrierkassen** im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren zielt auf Veränderungen, Löschung oder Unterdrückung von Daten automationsunterstützt geführter Aufzeichnungssysteme mithilfe eines Programms ab. Der Strafrahmen für diese **Finanzordnungswidrigkeit** beträgt **bis € 25.000**.
- Auch der nunmehr erweiterte Tatbestand des **Abgabenbetruges** bei gerichtlicher Zuständigkeit im Finanzstrafverfahren, bei dem unter Verwendung automationsunterstützt erstellter, aufgrund abgaben- oder monopolrechtlicher Vorschriften zuführender Bücher oder Aufzeichnungen, durch Gestaltung oder Einsatz eines Programms, mit dessen Hilfe Daten verändert, gelöscht oder unterdrückt werden können, beeinflusst wurden, sanktioniert diese Manipulationen drakonisch. Die Strafdrohung sieht **Freiheitsstrafen von bis zu 10 Jahren und hohe Geldstrafen (bis € 2,5 Mio.)** vor, je nach Schwere des Delikts.

Hinweis: im Hinblick auf die zu erwartenden technischen und organisatorischen Schwierigkeiten bei der Umstellung auf eine elektronische Registrierkasse ist von Seiten der Politik angekündigt, von der Festsetzung der Strafen wegen Nichtverwendung einer Registrierkasse im ersten Halbjahr 2016 abzusehen. Eine entsprechende Regelung soll in Form eines Erlasses erfolgen. Dieser stellt eine verwaltungsinterne Anweisung dar, auf die sich ein Steuerpflichtiger jedoch im laufenden Verfahren **NICHT** berufen kann, da es sich nicht um ein Gesetz oder eine Verordnung handelt. Dementsprechend groß ist hierbei die Rechtsunsicherheit!

6. Einzelaufzeichnungspflicht

Wenn Sie bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung oder sonstigen Einkünften ebenfalls Barumsätze tätigen, müssen Sie sich zwar keine Registrierkasse anschaffen, die Barumsätze aber ab 1.1.2016 **einzelns aufzeichnen**.



7. Sonstige Verpflichtungen

Gemäß der als Entwurf vorliegenden Registrierkassensicherheitsverordnung sind die Daten des Datenerfassungsprotokolls zumindest vierteljährlich auf einem elektronischen externen Medium unveränderbar zu sichern! Diese Sicherung ist gemäß § 132 BAO aufzubewahren.

Die Führung eines Kassabuches gem. § 131 Abs 1 Z 2 BAO für Bilanzierungspflichtige gem. § 4 Abs 1 bzw. § 5 Abs 1 EStG oder eines Wareneingangsbuches gem. § 127 BAO für Gewinnermittler gem. § 4 Abs 3 EStG wird durch die nunmehr geschaffene Regelung nicht berührt. Die weitere Entwicklung in dieser Sache bleibt abzuwarten.

Wir hoffen, dass diese Informationen für Sie von Nutzen sind. Für weitere Informationen stehen wir Ihnen natürlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Ihr i-tax Team